



ZÜRCHER LABORPERSONAL-VERBAND

Statuten des ZLV

Hinweis: Bei Funktionsbezeichnungen wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist damit auch die weibliche Bezeichnung gemeint.

	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>
Name Rechtsform	<p>Art. 1</p> <p>1.1 Unter dem Namen ZÜRCHER LABORPERSONAL-VERBAND, Kurzbezeichnung ZLV, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ffg des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>1.2 Der Sitz des ZLV befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.</p> <p>1.3 Ist dieser Wohnsitz ausserhalb des Kt. Zürich, befindet sich der Sitz des ZLV in Zürich. (Postfach; 8022 Zürich)</p> <p>1.4 Der ZLV ist Mitglied des Fachverbandes Laborberufe FLB. Die Statuten des FLB sind für den ZLV verbindlich.</p> <p>1.5 Der ZLV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Zweck und Ziele	<p>Art. 2</p> <p>2.1 Der ZLV wahrt als Berufsverband die Interessen seiner Mitglieder, und damit von Arbeitnehmern/innen, welche in einem Laboratorium eine fachbezogene Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. (Laborpersonal)</p> <p>2.2 Die Interessenwahrung des ZLV als Arbeitnehmerverband umfasst berufliche, wirtschaftliche und sozialpolitische Belange.</p>
Aktionsmittel	<p>Art. 3</p> <p>3.1 Der ZLV sucht seine Ziele zu erreichen und diese zu wahren insbesondere durch:</p> <p>3.1.1 Förderung von Berufsbildung und beruflicher Fortbildung der Mitglieder; insbesondere Durchführung, Abnahme, Mitwirkung bei und/oder Aufsicht von Einführungskursen, Lehrabschlussprüfungen und höheren Fachprüfungen, von Schulungskursen, Weiterbildungskursen und anderen Bildungsveranstaltungen.</p>

3.1.2
Förderung aller Bestrebungen zur privaten und öffentlichen Anerkennung der im FLB zusammengefassten Berufe und Berufsgruppen.

3.1.3
Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Anliegen des Laborpersonals im privatwirtschaftlichen Bereich von Betrieben, Unternehmen und Verbänden sowie im öffentlichen Bereich bei Kommissionen, Körperschaften und Behörden.

3.1.4
Herausgabe von Kursbestätigungen.

3.1.5
Abordnung von Kommissionsmitgliedern

3.1.6
Orientierung der Mitglieder über die Tätigkeit der Sektion; Mitarbeit im Fachverband Laborberufe als dessen Sektion.

3.1.7
Zusammenarbeit mit Personen, Beitritt zu Körperschaften und Gesellschaften, die im Sinne der vorliegenden Statuten tätig sind.

Finanzmittel

3.2.1
Die Finanzmittel des ZLV bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder. (Der Beitrag, ist der von der GV aktuell festgelegte Betrag und ist in einem Beitragsreglement umschrieben. Es bildet ein integrierter Bestandteil der Statuten.)
- dem Verbandsvermögen und Zinsen.
- den Überschüssen aus Veranstaltungen, Kursen und Veröffentlichungen.
- den Spenden, Unterstützungen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Mitteln.

3.2.2
Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3.2.3
Für die Verbindlichkeiten des ZLV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme

4.1
Als Einzelmitglied kann aufgenommen werden, wer:

- als Arbeitnehmer in einem Laboratorium eine fachbezogene Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat;
- die Statuten des ZLV anerkennt.

4.2
Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Rekurse gegen diese Entscheide sind an die Generalversammlung zu richten.

4.3
Ein Berufsverband kann die Aufnahme in den ZLV beantragen,

- wenn er als Verein gemäss Artikel 60 ffg des ZGB besteht und die Statuten des ZLV anerkennt.
- wenn seine Ziele denen des ZLV nicht widersprechen und sie den Fortbestand des ZLV nicht behindern.

4.4

Über die Aufnahme eines Berufsverbandes entscheidet die Generalversammlung.

4.5

Eine Einzelmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Verbandes.

Austritt

4.6

Der Austritt von Einzelmitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

4.7

Der Austritt von Berufsorganisationen kann nur auf die nächste ordentliche Generalversammlung unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

4.8

Alle Anträge auf Ein- oder Austritt sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausschluss

4.9

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ihre Mitgliedschaft den Verbandsinteressen entgegenstehen, im Besonderen, wenn sie den Verbandszweck gefährden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Frieden gefährden und billigerweise dem Verband als Mitglied nicht mehr zumutbar sind.

4.10

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rekurse gegen diesen Entscheid sind an die GV zu richten, welche endgültig entscheidet.

4.11

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bleiben bis zum Datum seines Austrittes resp. Ausschlusses bestehen.

4.12

Mitgliederübertritte von oder in eine andere Sektion des FLB regelt der Vorstand.

Organisation

Art. 5

Organe

5.1 Die Organe des ZLV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

General-
versammlung

5.2

Oberstes Organ des ZLV ist die Generalversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

5.3

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der GV zuzustellen.

5.4

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.5

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und der Delegierten.
- Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Delegierten und der Kommissionen.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Abnahme des Budgets.
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr.
- Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Statuten und der Geschäftsreglemente.
- Entscheid über Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
- Bildung von Kommissionen.
- Aufnahme von Berufsverbänden.
- Entscheid über Anträge und Rekurse.

5.6

Vorsitzender der Generalversammlung ist in der Regel der Sektionspräsident oder der Vizepräsident. Er kann durch einen aus der Mitte der Anwesenden gewählten Tagespräsidenten ersetzt werden.

5.7

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Vorsitzende der GV hat den Stichentscheid.

5.8

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Vereinigung mit einem anderen Verein oder Beendigung einer solchen Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Vorstand

5.9
Zur Auflösung des ZLV ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich (Urabstimmung).

5.10
1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann über alle Geschäfte eine geheime Abstimmung verlangen.

5.11
Wenn 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder eine a.o.GV verlangen, so ist der Vorstand verpflichtet, diese bis spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

5.12
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
- Kassier
- 1-5 Beisitzer
(Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden)

5.13
Der Präsident, der Kassier und die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.14
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, bis zur Ersatzwahl ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

5.15
Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- Beschlussfassung in Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- Geschäftsführung und Wahrung der Verbandsinteressen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr seiner anwesenden Mitglieder
- Vertretung des ZLV nach aussen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ZLV führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied. Der Kassier hat Einzelunterschrift für Bank- und Postcheck.
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse und Einberufung der Generalversammlung.
- Führung der Rechnung
- Der Vorstand kann im Rahmen seiner verbandspolitischen Tätigkeit, zu entsprechenden Themen in den Medien Stellung beziehen und publizistisch tätig sein.
- Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt 1/10 der Jahresbeiträge.

5.16
Die Tätigkeiten des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Rekurse
Beschwerden

5.17
Rekurse und Beschwerden gegen Vorstandsentscheide sind an die GV zu richten.

Kontrollstelle

5.18

Die GV bestimmt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsperioden sind so anzuordnen, dass im Jahresturnus immer einer der beiden Revisoren ausscheidet.

5.19

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand und der GV Bericht. Die Rechnung und die Rechnungsführung ist jährlich von der Kontrollstelle zu überprüfen. Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit in die Rechnung und Buchführung des ZLV Einsicht zu nehmen.

5.20

Geben Rechnung oder Rechnungsführung zu Bedenken Anlass, ist unverzüglich der Vorstand zu benachrichtigen.

Art. 6

6.1

Als Mitglied des ZLV hat jedermann die Pflicht, nach Treu und Glauben gegenüber dem Verein zu handeln.

6.2

Im Interesse einer klaren und gedeihlichen Verbandsarbeit anerkennt der ZLV die Schlichtungskommission des FLB.

6.3

Ständige oder befristet eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse können vom Vorstand oder der GV als Hilfsorgane für Sonderaufgaben bestellt werden. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht. Sie können durch ihre Wahlinstanz aufgelöst werden.

6.4

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbandsorgan

6.5

Das offizielle Verbandsorgan ist die Fachzeitschrift CHemie⁺. Das Abonnement ist obligatorisch und im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Schlussbestimmungen

Art. 7

Auflösung
des Verbandes

7.1

Die Auflösung des ZLV wird der Generalversammlung beantragt, wenn

- die Mitgliederzahl unter zehn Personen sinkt
- die Bedingungen der FLB-Statuten nicht mehr erfüllt werden können.

7.2

Bei der Auflösung des ZLV geht das Verbandsvermögen an den FLB. Die Zentralkasse verwaltet es zweckgebunden für die Gründung einer Nachfolgeorganisation. Die Generalversammlung des FLB kann mangels Neugründung frühestens fünf Jahre nach der Auflösung des ZLV über das Vermögen frei verfügen, dies unter der Bedingung, dass auch eine später erfolgende Neugründung des ZLV mit wenigstens einem Drittel des bei der Auflösung erhaltenen Kapitals unterstützt wird.

Übergangs-
bestimmungen

7.3

Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung durch die ordentliche Generalversammlung vom 2. März 1994 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Feb. 1993, sowie im Widerspruch stehende Beschlüsse.

Zürich, den 31. März 1994

Zürcher Laborpersonal-Verband

der Präsident:

der Vizepräsident:



G. Erni



G. Grassi